

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen ALOJOB besteht ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Dieser Verein ist aus einem Projekt der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus hervorgegangen, welches von Anfang an vom Kanton Glarus, der Römisch-Katholischen Landeskirche und dem Dekanat Glarus unterstützt wird.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Glarus Süd.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst den ganzen Kanton Glarus.

Art. 3 Zweck

Der Verein bietet eine Beratungsstelle als niederschwelliges Angebot für alle erwerbslosen und ausgesteuerten Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus.

Die Beratungsstelle berät im Kanton Glarus erwerbslose und ausgesteuerte Personen und unterstützt diese bei der Reintegration ins Erwerbsleben.

Die Beratungsstelle vermittelt erwerbslosen und ausgesteuerten Personen stundenweise Arbeitseinsätze, um ihnen eine Tagesstruktur zu bieten und ihre Fähigkeiten einzusetzen.

Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Beratungsstelle und engagiert sich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.

Der Verein sorgt für die Beschaffung der für den Betrieb der Beratungsstelle und der eigenen Tätigkeit notwendigen finanziellen Mittel und verwaltet diese zweckmässig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen und natürlichen Personen offen.

Art. 5 Aufnahme

Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern bis zur nächsten Vereinsversammlung entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist nicht zu begründen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung. Der Ausschlussentscheid ist nicht zu begründen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Es kann durch die Vereinsversammlung ein Mitgliederbeitrag festgesetzt werden. Der Einzug erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres.

Die Höhe des Beitrages ist jährlich durch die Vereinsversammlung festzusetzen, wobei der Vorstand einen Vorschlag zur Höhe des Beitrages unterbreiten kann.

III. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, statt.

Die Zustellung der Einladung inklusive Traktandenliste und den Anträgen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Durchführung der Vereinsversammlung.

Anträge der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Durchführung der ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen. Der Vorstand reicht die Anträge zuhanden der Vereinsmitglieder schriftlich nach.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung abwesender Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Versammlung mit Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der/des Präsidentin/en
- g) Wahl der Revisionsstelle

- h) Statutenänderungen
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- k) Aufnahme von Mitgliedern
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins und Bestimmung des Liquidators

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

Je ein Mitglied des Vorstands wird von der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus und dem Römisch-Katholischen Dekanat Glarus bestimmt.

Der/die Leiter/in der Beratungsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich und nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Das Präsidium vertritt den Vorstand nach aussen. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in sind jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder der Stellenleitung kollektiv zeichnungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es kann ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Diese sind zu belegen.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- b) Anstellung und Wahl der/des Leiterin/Leiters und der Mitarbeitenden der Beratungsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit
- c) Festlegung des Stellenplanes für die Beratungsstelle
- d) Erteilung eines Leistungsauftrages an die Beratungsstelle
- e) Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte für die Beratungsstelle
- f) Erlass von Richtlinien für die Beratung
- g) Beschaffung von finanziellen Mitteln
- h) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- i) Unterstützung der Geschäftsstelle bei Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung
- j) Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen

Art. 13 Revisionsstelle

Die Vereinsrechnung wird durch zwei natürliche Personen oder eine Treuhandgesellschaft oder durch eine andere geeignete Unternehmung geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 14 Amtsdauer

Alle Organe werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 15 Herkunft der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen aus öffentlicher, kirchlicher und privater Hand
- c) Betriebserträgen
- d) Entgelte für Leistungen des Vereins und der Beratungsstelle

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 17 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art.18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Art. 19 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer gleichen oder ähnlichen Bestimmung zuzuführen.

Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Einzelheiten und bestimmt den Liquidator.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2018 angenommen und sind rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Schwanden, 26. Juni 2018



Pfr. Ulrich Knoepfel
Präsident des Kantonalen Kirchenrates

Pfr. Harald Eichhorn
Dekan der Katholischen Landeskirche